

**Satzung
der Stadt Neuötting für die Heimgärten
(Heimgartensatzung)**

In-Kraft-Treten: 01. Dezember 2002

Die Stadt Neuötting erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

H e i m g a r t e n s a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Neuötting stehenden Heimgärten (Kleingartenanlagen) auf den Grundstücken Flst. Nr. 522 an der Möhrenbachstraße und Flst. Nr. 348 am Stadtweiherweg. Sie ist für die jeweiligen Pächter von dort ausgewiesenen Parzellen verbindlich.

§ 2

Pflichten der Benutzer

Die Pächter sind zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Unterhaltung der Parzellen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den jeweiligen Gartenordnungen verpflichtet. Für die Pflege der zwischen den Parzellen liegenden Zugangswege sind die Pächter verantwortlich.

Die Pächter sind gehalten, die angrenzenden Wege und Grünflächen pfleglich zu behandeln und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Bewässerung hat nach Möglichkeit mit Niederschlagswasser zu erfolgen.

§ 3

Benutzungsbeschränkungen

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Garten- und Anlagenbereich darf nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, Automaten und Antennen sowie der Handel jeglicher Art ist nicht gestattet.

Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten ist nicht statthaft.

Die Kleintierhaltung im Anlagenbereich ist nicht gestattet.

§ 4

Aufsichtspflichten

Die Pächter der Parzellen sind für das der Satzung entsprechende Verhalten der Familienangehörigen und der Besucher verantwortlich. Für die Verletzung ihrer Aufsichtspflichten sind sie gegenüber der Stadt Neuötting haftbar.

§ 5

Ruhezeiten

Während des Aufenthalts in der Anlage ist jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist jede Lärmbelästigung auszuschließen.

Das Nächtigen in der Anlage ist nicht gestattet.

§ 6

Errichtung von Bauten

Jegliche Errichtung von Bauten bedarf, unabhängig von sonstigen, notwendigen Genehmigungen öffentlich-rechtlicher Art, der Zustimmung durch die Stadt Neuötting. Ausgenommen hiervon sind Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte u.ä., die auch nicht zum Aufenthalt von Personen geeignet sind, mit einer Grundfläche von weniger als 3 Quadratmetern. Bauten dürfen nicht mehr als ein Viertel der Grundfläche der Parzelle beanspruchen.

In der Anlage an der Möhrenbachstraße ist die Errichtung von Bauten nicht gestattet.

Folienhäuser und Folienabdeckungen, bzw. Gewächshäuser bedürfen der Genehmigung durch die Stadt, wenn sie eine Höhe von 50 cm ab Gelände überschreiten. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

Ortsfeste Grillstellen und Feuerungsstätten sind unzulässig.

§ 7

Kompostierpflicht

Die Pächter haben die Verpflichtung, alle verrottbaren Abfälle auf der gepachteten Fläche zu kompostieren.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist unzulässig.

§ 8

Zäune und Pflanzungen

Zäune, Pflanzungen und auch Bauten dürfen nur so angebracht werden, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ausgeschlossen ist. Zäune und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 9

Beseitigen von Mißständen

Bei Verstoß von Verpflichtungen aus dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist, auf Kosten des Verursachers einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

§ 10

Kündigung

Die Stadt Neuötting ist berechtigt, die Parzelle zu kündigen, wenn der Pächter wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt und schriftliche Abmahnungen keinen Erfolg haben.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kündigung fristlos ausgesprochen werden.

§ 11

Gartenordnung

Die Stadt Neuötting ist berechtigt, für die beiden Kleingartenanlage jeweilige Gartenordnungen durch Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.1991 außer Kraft.